















Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 23. Februar 2025, findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Wilsdruff ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Wahlraum	Barrierefreiheit
001	Wilsdruff 1	Oberschule Wilsdruff (Anbau) Gezinge 12 01723 Wilsdruff	
002	Wilsdruff 2	Oberschule Wilsdruff (Anbau) Gezinge 12 01723 Wilsdruff	
003	Limbach/ Birkenhain	Dorfgemeinschaftshaus Limbach Zur Alten Schule 7 01723 Limbach	
004	Kaufbach	Dorfgemeinschaftshaus Kaufbach Oberstraße 15 01723 Kaufbach	
005	Blankenstein	Alte Schule Blankenstein Kirchweg 6 01723 Blankenstein	
006	Helbigsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Helbigsdorf Talstraße 6 01723 Helbigsdorf	
007	Grumbach	Rathaus Grumbach Tharandter Straße 1 01723 Grumbach	
008	Mohorn	Ortsfeuerwehr Mohorn (Schulungsraum) Bahnhofstraße 10 01723 Mohorn	
009	Grund	Grünwerk Welde Grund Am Tharandter Wald 5 01723 Grund	
010	Herzogswalde	DRK Seniorenwohnpark Herzogswalde Am Rosengarten 3 01723 Herzogswalde	
011	Braunsdorf	Vereinshaus Braunsdorf Ernst-Thälmann-Straße 29 01737 Braunsdorf	

012	Oberhermsdorf	Seniorentreff Oberhermsdorf Hauptstraße 1 01737 Oberhermsdorf	
013	Kleinopitz	Dorfhaus für Jung und Alt Kleinopitz Saalhausener Straße 10 a 01737 Kleinopitz	
014	Kesselsdorf 1	Dorfgemeinschaftshaus Kesselsdorf Schulstraße 2 01723 Kesselsdorf	
015	Kesselsdorf 2	Dorfgemeinschaftshaus Kesselsdorf Schulstraße 2 01723 Kesselsdorf	

und in 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

016	Briefwahl 001	Gymnasium Wilsdruff (Aula) An der Schule 9 01723 Wilsdruff	
017	Briefwahl 002	Gymnasium Wilsdruff (Aula) An der Schule 9 01723 Wilsdruff	
018	Briefwahl 003	Gymnasium Wilsdruff (Aula) An der Schule 9 01723 Wilsdruff	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Gymnasium Wilsdruff, Aula, An der Schule 9, 01723 Wilsdruff, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wilsdruff, 27. Januar 2025



Carsten Hahn
Beigeordneter